

Änderungsvereinbarung

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

- nachfolgend als „Obergesellschaft“ bezeichnet -

und der

Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH, Frankfurt am Main
(vormals Commerzbank Inlandsbanken Holding AG, Frankfurt am Main)

- nachfolgend als „Untergesellschaft“ bezeichnet -

zum Gewinnabführungsvertrag vom 13. Mai 2004

Zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 13. Mai 2004. Die Obergesellschaft hält den einzigen Gesellschaftsanteil der Untergesellschaft im Nennbetrag von € 100.000.000,00, der auch der Höhe des gezeichneten Kapitals der Untergesellschaft entspricht.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Gewinnabführungsvertrag wie folgt an die neuen Vorschriften angepasst:

1. § 3 des Gewinnabführungsvertrags vom 13. Mai 2004 wird insgesamt durch folgende Regelung ersetzt:

“§ 3

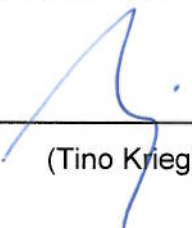
Verlustübernahme

Die Obergesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Untergesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Im Übrigen gilt der Gewinnabführungsvertrag vom 13. Mai 2004 unverändert fort.
3. Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Untergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
4. Als Anlage 1 liegt der Gewinnabführungsvertrag vom 13. Mai 2004 als Reinfassung in der Fassung bei, die er durch diese Änderungsvereinbarung erhält.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft



(Tino Krieg)



(Jörg Wilhelms)

Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH



(Hermann Rave)



(Jochen Liese)

Anlage 1:

Reinfassung des Gewinnabführungsvertrags vom 13. Mai 2004 in der Fassung der
Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

- nachstehend „Obergesellschaft“ bezeichnet -

und der

Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH, Frankfurt am Main

- nachstehend als „Untergesellschaft“ bezeichnet -

Präambel

Die Obergesellschaft hält 100% der Gesellschaftsanteile der Untergesellschaft.

Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt jedoch unberührt. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Untergesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsleitung der Untergesellschaft.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer (§ 5 dieses Vertrages) ihren gesamten Gewinn im Sinne und im Umfang von § 301 AktG, ggf. vermindert um

Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen gemäß nachfolgendem Abs. 2, an die Obergesellschaft abzuführen.

- (2) Die Untergesellschaft darf (mit Zustimmung der Obergesellschaft) Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2

Steuerausgleich

- (1) Soweit wegen der Organschaft die Obergesellschaft steuerlich Schuldnerin ist für Steuern, die wirtschaftlich die Untergesellschaft betreffen (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Untergesellschaft an die Obergesellschaft eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die sie bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlen müsste; umgekehrt hat die Obergesellschaft der Untergesellschaft den Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde, wäre die Untergesellschaft selbständig steuerpflichtig.
- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Die Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten. Die Untergesellschaft hat angemessene Vorauszahlungen zu leisten.
- (3) Steuerliche Nebenleistungen (z. B. Zinsen) aufgrund von Steuernachforderungen oder Steuererstattungen für von der Obergesellschaft nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu entrichtende Steuern, die wirtschaftlich die Untergesellschaft betreffen, sind zusätzlich zum Steuerausgleich nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 auszugleichen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Obergesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Untergesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Untergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Obergesellschaft zu erstellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Untergesellschaft zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Obergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Untergesellschaft im Jahresabschluss der Obergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Untergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab 01.01.2004 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft, frühestens jedoch zum 31.12.2008 gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall einer Änderung einer oder mehrerer für die Regelungen dieses Vertrages maßgeblichen (steuer-)rechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diesen Vertrag so anzupassen, dass dem ursprünglich verfolgten Zweck dieses Vertrages trotz der Änderung so weit wie möglich entsprochen wird.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.